

Vertrag

über die Zurverfügungstellung von Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen

zwischen

Dr. Pavlos Klonaris, Am Großen Wannsee 7, 14109 Berlin,
im Folgenden **AUFTRAGGEBER** genannt

und

WaldWieseHolz GmbH, Gottschedstraße 4, 13357 Berlin,
im Folgenden **AUFTRAGNEHMER** genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Zurverfügungstellung von Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen für die Zwecke des Auftraggebers.

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die vom Auftragnehmer auf der in Anlage 1 aufgeführten und in Anlage 2 gekennzeichneten Fläche(n) durchgeführte Erstaufforstung den zuständigen Behörden gegenüber auf seine ihm öffentlich-rechtlich auferlegten Ausgleichs- / Ersatzpflichten für die Inanspruchnahme von Wald anzurechnen.
2. Der Auftraggeber erwirbt lediglich das Recht die durchgeführten Maßnahmen zu Ersatzzwecken anzurechnen. Es werden keinerlei Nutzungsrechte übertragen. Das Eigentum an eingebrachten Pflanzen und Materialien verbleibt beim Auftragnehmer, welcher auch allein berechtigt ist, das Grundstück weiterhin land- / forstwirtschaftlich zu nutzen. Mit dem vertraglich vereinbarten Entgelt werden die Kosten für die Durchführung der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme abgedeckt sowie der Wertverlust des Grundstücks abgegolten.
3. Die Anpflanzung / Umgestaltung der Flächen erfolgt mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen.

§ 2 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der zuständigen Behörden in den Grenzen des standörtlich sinnvollen und möglichen auf eigene Kosten durchzuführen, bzw. durchführen zu lassen. Er übernimmt auch sämtliche Schutz-, Pflege-, Nachbesserungs- und Monitoringmaßnahmen bis zur endgültigen Abnahme / Anerkennung als Ausgleichs- / Ersatzleistung durch die zuständigen Behörden auf eigene Kosten.



Handzeichen Auftraggeber



Handzeichen Auftragnehmer

§ 3 Beginn und Beendigung des Vertrags

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er endet mit der endgültigen Abnahme der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme durch die zuständige Behörde.
2. Die jeweiligen Kündigungsrechte der Vertragsparteien richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dem Auftraggeber steht ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall zu, dass ihm die begehrte Umwandlungs- / Bau- / BImSchG-Genehmigung nicht erteilt wird oder er aus anderen Gründen von seinem Vorhaben Abstand nimmt. Der Auftragnehmer hat das Recht den Vertrag zu kündigen, wenn die von den zuständigen Behörden festgesetzten Vorgaben standörtlich nicht mit vertretbarem Aufwand umsetzbar sind. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Im Fall der Kündigung ist der Auftragnehmer berechtigt die Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen anderweitig zu verwerten.

§ 4 Vergütung und Fälligkeit der Vergütung

1. Der Auftragnehmer erhält für die Zurverfügungstellung der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen vom Auftraggeber eine Vergütung i.H.v. 3,00 €/m².
2. Die Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Die Vergütung ist in zwei Raten zur Zahlung fällig. Die erste Rate i.H.v. 30 % wird fällig 15 Tage nach Erteilung der Umwandlungs-/ Bau-/ BImSchG-Genehmigung, die zweite Rate i.H.v. 70 % wird fällig 15 Tage nach erfolgter Anpflanzung und Rechnungslegung. Bis zur Erteilung der Umwandlungs-/ Bau-/ BImSchG-Genehmigung reserviert der Auftragnehmer die in Anlage 1 genannten Flächen für die Ersatzzwecke des Auftraggebers. Für jedes angefangene Jahr der Reservierung entrichtet der Auftraggeber eine Vorhalteentschädigung i.H.v. 1.500 € zzgl. USt. je Hektar an den Auftragnehmer. Die Entschädigung wird erstmalig 15 Tage nach Vertragsschluss, im Übrigen zu Beginn jedes weiteren Reservierungsjahres fällig. Beginnt die Ausführung der Ersatzmaßnahmen vor Ende eines vollen Reservierungsjahres, so findet eine zeitanteilige Kürzung/Rückerstattung der Entschädigung nicht statt. Gleiches gilt im Falle der Kündigung oder anderweitigen Beendigung des Vertrags. Bei Realisierung des Vorhabens wird die Hälfte der geleisteten Vorhalteentschädigung auf die für die Zurverfügungstellung der Ersatzmaßnahmen vereinbarte Vergütung angerechnet. Die Verrechnung erfolgt mit der zweiten Rate.

§ 5 Rechtsnatur

Der Vertrag lässt die öffentlich-rechtliche Ersatzverpflichtung des Auftraggebers unberührt. Diese geht nicht auf den Auftragnehmer über. Der Auftragnehmer tritt nicht neben oder an Stelle des Auftraggebers in die aus der Umwattungsgenehmigung oder die diese ersetzende Genehmigung resultierenden Pflichten ein.

Handzeichen Auftraggeber

Handzeichen Auftragnehmer

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die vorliegende Schriftformklausel.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine gleichwertige Regelung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, wenn sie den fraglichen Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.



12.10.2018, Berlin

Ort, Datum,
(Auftraggeber)



Berlin, 24.10.2018

Ort, Datum, WaldWieseHolz GmbH
(Auftragnehmer)

ha


Anlage 2

Erstaufforstung Wulkow



lva.
P. Vll

Anlage 1

Naturraum	Gemarkung	Flur	FSt.	Größe
Barnim-Lebus	Wulkow	1	241	6.815 m ²
		<i>Summe</i>		<i>6.815 m²</i>

led
P. K.